

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Widerspruchsrecht der Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Melderegisterdaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften

Bekanntmachung vom 12. Oktober 2018

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
II A 13 / II A 1 (k)
Tel.: 90269 - 2011
Intern: 9269 – 2011

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz -SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung bezieht sich auf den Familiennamen, Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben (siehe 2.).

2. Widerspruchsrecht

Die Betroffenen haben nach § 58 c Absatz 1 SG in Verbindung mit § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, das Recht, der Datenübermittlung zu dem unter 1. genannten Zweck zu widersprechen.

Zu den Betroffenen gehören **nur Personen** mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.**

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden; er ist an ein Bezirksamt von Berlin - Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter) oder an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Einwohnerangelegenheiten, 10958 Berlin, unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der gegenwärtigen Anschrift zu richten und eigenhändig zu unterschreiben.

Der Widerspruch kann unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses auch zur Niederschrift bei einem Bürgeramt eingelegt werden.

3. Widerspruchsfrist

Die Frist, innerhalb derer das Widerspruchsrecht ausgeübt werden kann, um bei der Datenübermittlung der Personen, die im Jahr 2019 volljährig werden, Berücksichtigung zu finden, wird auf den

28. Dezember 2018

festgesetzt. An diesem Tage müssen die Erklärungen über die Ausübung des Widerspruchsrechts bei einer der vorstehend bezeichneten Stellen eingegangen sein.

4. Datenschutzauflagen

Die erhobenen Daten dürfen nach § 58 c SG nur zur Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Berlin, 12. Oktober 2018